

Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Bönen vom ..16.4.14.....

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung vom 03.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Unna nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Pappe und Kartonagen, organische Küchen- und Gartenabfälle, Elektro- und Elektrogroßgeräte sowie Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle aus Haushalten werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - (1) Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 - (2) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, d.h. wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 - (3) Einsammeln und Befördern von Altpapier, Pappe und Kartonagen, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe, Papier oder Karton handelt,

- (4) Einsammeln und Befördern von Sperrmüll,
- (5) kostenlose Erfassung von Elektroaltgeräten an zentralen Sammelstellen,
- (6) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen,

(7) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Ast- und Strauchschnittaktionen, Entsorgung von Sperrmüll und Kühlschränken sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffcontainer für Glas und Papier, Altkleidercontainer, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über den Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 und 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Systeme gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

§ 3

Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Bönen zugelassen sind die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind alle sonstigen Abfälle.
- (2) Die Besitzer solcher Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind verpflichtet, diese nach den Grundpflichten der Abfallentsorgung gemäß § 15 KrWG zu beseitigen, soweit in den §§ 17, 19, 20 und 22 KrWG nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Über Absatz 2 hinaus kann die Gemeinde Bönen in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates des Kreises Unna als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle, die nach Abs. 1 ausdrücklich zugelassen sind, vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art und/oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können.
Die Gemeinde Bönen kann die Abfallbesitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates des Kreises Unna als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
Der Besitzer solcher ausgeschlossenen Abfälle ist nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Abfallgesetzes des Landes NRW sowie auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsvorschriften verpflichtet, die Abfälle der dafür

§ 4

Sammeln schadstoffhaltiger Abfälle

- (1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden bei vom Kreis Unna beauftragten Sammelstellen gesammelt, soweit nicht nach bundesrechtlichen Vorschriften eine Rückgabe an den Handel bzw. Vertreiber vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen und gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den Öffnungszeiten an der stationären Schadstoffannahmestelle am Wertstoffhof an der Fritz-Husemann-Straße 21 oder zu den Öffnungszeiten an anderen stationären Sammelstellen des Kreises angeliefert werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen in Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2.Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind. Dies sind insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.
- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Kleingartenabfälle die durch Eigenkompostierung, Fremdkompostierung (Biotonne) oder durch Abgabe an der Abfallverwertungsstation der Gemeinde Bönen, betrieben durch die GWA Kreis Unna, einer entsprechenden Wiederverwertung zugeführt werden. Der Anschluss und Benutzungszwang gilt ebenfalls nicht für Ast- und Strauchschnitt, der im Frühjahr und im Herbst von der Gemeinde Bönen gesammelt wird.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind.
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2, Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§17 Abs.2 Satz 1 Nr.3, Satz 2, § 18 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG).

Überwiegend öffentliche Interessen sind insbesondere nach § 9 Abs. 1a Abfallgesetz für das Land NRW gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gefährdet würde.

§ 8

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz ,KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich oder industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Ferner ist eine Ausnahme/Befreiung im Einzelfall möglich bzw. kann eine diesbezügliche Anordnung seitens der Gemeinde erfolgen, wenn durch die örtlichen, siedlungscharakteristischen und/oder baulichen Gegebenheiten eine sortenreine Getrenntsammlung der im Holsystem durch die gemeindliche Abfallentsorgung oder anderweitige Regelung erfassten Abfälle zur Verwertung mit dem in dieser Satzung festgelegten Sammelsystem technisch nicht möglich ist, die Erfordernisse der Getrenntsammlung der Abfälle regelmäßig nicht eingehalten werden und/oder hygienische Gründe gegen eine sortenreine Bereitstellung vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der z. Z. gültigen Fassung zu den vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlagen und Umladestationen zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter, Abfallsäcke, Depotcontainer und Container an den zentralen Sammelstellen

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) genormte graue Abfallbehälter für Restmüll (Restmülltonne) in den Gefäßgrößen: 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l mit den jeweils gültigen Identifikationsmarken,
 - b) genormte graue Abfallbehälter mit einem grünen Deckel (Biotonne) für Biomüll in den Gefäßgrößen 60 l und 120 l mit den jeweils gültigen Identifikationsmarken,
 - c) Depotcontainer für Weiß-, Grün- und Braunglas;

- d) Depotcontainer für Altpapier; Pappe und Kartonagen.
 - e) genormte graue Abfallbehälter mit blauem Deckel (blaue Tonne) für Altpapier, Pappe und Kartonagen in der Gefäßgröße 240 l, in Ausnahmen auch 120 l und 1.100 l Müllgroßcontainer;
 - f) Container an den Übergabestellen für Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes:
 - g) genormte graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel, in Ausnahmen mit orangenem Deckel, für Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle (stoffgleiche Nichtverpackungen) mit einem Fassungsvermögen nach Volumen von 120 l, 240 l und für Großanfallstellen 1.100 l (Wertstofftonne).
- (3) Die Behälter müssen so beschaffen sein, dass eine staubfreie Entleerung in die Systemabfuhrwagen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Müllgefäße müssen mit einem beweglichen, festschließenden vom Behälter nicht trennbaren Deckel versehen sein.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallende Restmüllmengen, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene graue Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern am Abfuhrtermin bereitgestellt sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Es sind von dem Grundstückseigentümer so viele Behälter der in § 10 Abs. 2a und b genannten Größen zu beschaffen, dass sie den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufnehmen können.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen von 8 Litern /Woche zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als	je Beschäftigten	1

Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen		
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,4

- (3) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Unternehmer, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Nicht Vollbeschäftigte werden entsprechend dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit anteilig berücksichtigt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, ist zu dem nach Absatz 2 ermittelten Behältervolumen das für die privaten Haushalte nach Abs. 1 erforderliche Volumen zu addieren.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter, abzufahrende Säcke (graue Restmüllsäcke) und Sperrmüll

- (1) Die zu leerenden Behälter und grauen Säcke sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrtagen, frühestens am Vorabend des Abfuhrtages und spätestens um 06.00 Uhr am Abfuhrtag am Bürgersteig- oder Straßenrand mit geschlossenem Deckel so aufzustellen, dass der Fußgänger und Fahrverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Den notwendigen Anweisungen der mit der Müllabfuhr Beauftragten ist Folge zu leisten. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, so kann die Gemeinde den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich, spätestens am Leerungstag, wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Die zur Abfuhr bereitgestellten grauen Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins auf öffentlichem Grund bereitgestellt werden. Gleiches gilt für zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll, Grünschnitt oder Weihnachtsbäume.

§ 13

Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen, der Abfallbehälter und Trennung von Abfällen

- (1) Die Abfallbehälter (mit Ausnahme der 1100 l Gefäße für Restmüll) werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. im Eigentum des Drittbeauftragten. Die 1.100 l Gefäße für Restmüll sind von den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern zu beschaffen und zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte haben die entsprechenden Abfallbehälter (z.Zt. Bio- und Restmülltonnen 60 l bis 240 l) mit der jeweiligen Identifikationsmarke zu kennzeichnen. Die durch normalen Verschleiß bedingten Reparaturen an den Gefäßen werden kostenlos durchgeführt.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier, Pappe, Kartonagen und Verpackungen aus Papier sind in die gemeindlich bereitgestellten grauen Sammelgefäße mit blauem Deckel (Blaue Tonne) oder in die gemeindlichen Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 3. Bioabfälle sind in den grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Verkaufsverpackungen (außer Pappe und Papier), Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle (stoffgleiche Nichtverpackungen) sind in die bereitgestellten grauen Tonnen mit gelbem (orangenem) Deckel (Wertstofftonne) einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen.
 5. Elektrogeräte im Sinne des ElektroG sind bei einer der eingerichteten, zentralen Sammelstellen abzugeben oder über die Sperrmüllabfuhr (nur Elektrogroß-geräte) zu entsorgen.
 6. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Wer die Biotonnen oder Behälter für Altpapier missbräuchlich nutzt, wird durch Aufkleber auf dem Behälter darauf hingewiesen. Parallel wird der Eigentümer durch Anschreiben in Kenntnis gesetzt. Soweit das Verhalten nicht binnen 14 Tagen abgestellt wird, erlischt der Anspruch auf weitere Gestellung des Behälters. Die Gemeinde Bönen hat in diesen Fällen das Recht, den Behälter einzuziehen. Der Entzug des Bioabfall- sowie des Altpapierbehälters kann auf Antrag des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers frühestens nach drei Monaten zurückgenommen werden. Abfälle zur Verwertung, die nicht direkt bei ihrer Entstehung satzungsgemäß getrennt gesammelt werden, gelten als Restabfall im Sinne dieser Satzung.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter sind in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Bei Frost ist dafür zu sorgen, dass der Inhalt der Abfallbehälter zum Abfuhrtermin nicht am Behälter festgefroren ist.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (9) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas und Papier nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Wohngrundstücke zugelassen werden. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

1. eine Anschriftenliste der Grundstückseigentümer,
2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung einer der beteiligten Grundstückseigentümer, die die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen gewährleistet.

Die Zustimmung der Gemeinde kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die grauen Abfallbehälter und die Biotonnen werden grundsätzlich 14-täglich geleert. Auf Antrag werden die 60-l-, 80-l- und 120-l-Restmüllbehälter auch 4-wöchentlich geleert. Die Abfuhr der grauen Tonnen mit gelbem Deckel (Wertstofftonne) erfolgt in einem 2 wöchentlichen Rhythmus. Für die Abfuhr wird das Gemeindegebiet in Bezirke eingeteilt. Der Zeitpunkt wird von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Müllabfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.
- (3) Ein Wechsel der Größe des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie die Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ist jeweils vierteljährlich (d. h. 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) möglich. Änderungsanträge sind bis 1 Monat vor Quartalsbeginn bei der Gemeinde zu stellen.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, Sperrmüll von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gegen Gebühr gesondert abfahren zu lassen. Zum Sperrmüll gehören sperrige Hausratsgegenstände einschließlich Elektrogroßgeräte, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in den gemeindlichen grauen Abfallbehältern eingefüllt werden können.
- (2) Die sperrigen Abfälle werden nach Bedarf und auf Aufforderung abgefahren. Die Anforderung erfolgt durch eine besondere Postkarte, die im Rathaus und im Bürgerbüro ausgegeben wird. Der Abfuhrtag wird von der Gemeinde mitgeteilt. Das Sperrgut ist am Abfuhrtag so an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Raum aufzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.
- (3) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Gemeinde zur Abfuhr Dritter bedienen.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer /Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV.NW. S. 342) -SGV. NW. 2010- anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Die Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung geltenden Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Bönen erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - b) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 2 und 4 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) entgegen §12 die Behälter und Abfallsäcke verkehrsgefährdend oder mit geöffnetem Deckel aufstellt, die in § 12 genannten Termine und Uhrzeiten zur Bereitstellung nicht einhält oder die grauen Säcke nicht am Vorabend des Abfuhrtages termingerecht bereitstellt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter, Depotcontainer für Glas und Papier, Container an den Übergabestellen für Elektro- und Elektronikgeräte oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - e) Abfallbehälter, Depotcontainer für Glas und Papier sowie Container an den zentralen Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte entgegen den Befüllungs- bzw. Abgabevorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 6, 7 und 10 dieser Satzung befüllt und Schadstoffsammelstellen und andere stationäre Annahmestellen nicht benutzt oder

- Abfälle entgegen der speziell dafür vorgesehenen Anlagen entsorgt bzw. entsorgen lässt,
- f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - g) angefallene Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - h) Auskünfte gem. § 18 Abs. 1 bzw. den Zutritt gem. § 18 Abs. 2 dieser Satzung verweigert;
 - i) bei der Sperrmüllabfuhr Hausmüll und andere Abfälle bereitstellt, die in den vorhandenen Müllbehältern untergebracht werden können (§ 16 Abs. 1);
 - j) das Sperrgut so aufstellt, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr behindert oder gefährdet wird (§ 16 Abs. 2);
 - k) schadstoffhaltige Abfälle entgegen § 4 Abs. 2 zur Entsorgung anliefert,
 - l) Sperrmüll ohne vorherige Anmeldung (§ 16, Abs. 2) zur Abholung auf öffentlichen Grund abstellt,
 - m) von der Gemeinde Bönen nicht zugelassene Abfallbehälter zur Abfuhr bereitstellt (§ 10, Abs. 2)
 - n) Abfallbehälter ohne gültige Identifikationsmarken zur Abfuhr bereitstellt (§ 13, Abs. 1, Satz 4),
 - o) Rest- und Biomüll sowie gewerblich anfallende Abfälle in Straßenpapierkörbe einfüllt,
 - p) die Eigenkompostierung nicht gem. § 8, Abs. 1 durchführt bzw. betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Bönen vom 04.05.2011 außer Kraft.

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Bönen vom

Europäischer Abfallartenkatalog (EAK)

Abfälle, die für die Einsammlung und Beförderung gem. § 3 Abs. 1 zugelassen sind:

- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
- 20 01 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 25 Speiseöle und -fette
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 37 fallen
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhöfe)
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 andere Siedlungsabfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenreinigungsabfälle
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 07 Sperrmüll

Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung vom

Gefährliche Abfälle im Sinne des § 4 sind insbesondere lt. Stoffkatalog gem. der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses

- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
- 20 01 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
- 20 01 13 Lösemittel
- 20 01 14 Säuren
- 20 01 15 Laugen
- 20 01 17 Fotochemikalien
- 20 01 19 Pestizide
- 20 01 21 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 20 01 23 gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten
- 20 01 26 Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
- 20 01 27 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährlich Stoffe enthalten
- 20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
- 20 01 33 Arzneimittel
- 20 01 33 Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen